Satzung

des Vereins Helfende Tiere e.V.

Einleitung

Um die Lesbarkeit dieses Dokuments zu gewährleisten, wird im Folgenden nur das generische Maskulin verwendet.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein Helfende Tiere e.V. mit dem Sitz in 21698 Ohrensen, Lusthoop 13 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- 1.1. die Pflege und Förderung der Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Aktivitäten im Bereich der tiergestützten Förderung;
- 1.2. die Durchführung von Vorträgen und Kursen, um somit Aufklärungsarbeit für tiergestützte Interventionen zu leisten;
- 1.3. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde;
- 1.4. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- 1.5. die Förderung von Besuchs- und Therapiehundeangeboten in sozialen Einrichtungen;
- 1.6. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für tiergestützte Interventionen im Gemeindegebiet.
- 2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeverordnung; er enthält sich jeder politischen, ethnischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für gemeinnützige und tierschutzrechtliche und/ oder tiergestützte Zwecke verwendet werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 3. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§4 Mitgliedbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person beträgt 25,-€ und ist auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich rücksichtslosen Verhaltens schuldig macht;
 - 3.2 seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten,

über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, sowie deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2. Dem Vorstand gehören an
 - 2.1 der erste Vorsitzende,
 - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Für das Innenverhältnis des Vereins werden in den erweiterten Vorstand

- der Schriftführer,
- der Kassenwart, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zu dieser Wahl wird ein kommissarisches Mitglied in den Vorstand gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

(Folgend wird nur vom "Vorstand" gesprochen, aber auch der erweiterte Vorstand gemeint.) Der Vorstand entscheidet gemeinsam über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung trifft jährlich zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen dazu ein.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden ist und mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Kinder erhalten eine Stimme durch ein anderes vertretendes Vorstandsmitglied. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 9. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und entscheidet über

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;
- die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
- die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen und deren Fälligkeit;
- die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Diese können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Entscheidung über die Einrichtung von Sparten und deren Leitung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt sie für die Dauer von 1 Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils mündlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereines Helfende Tiere an den Reitverein Freizeit zu Pferd e.V., dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Folgende Einrichtung ist von den Mitgliedern gewählt: Reitverein Freizeit zu Pferd e.V., Lusthoop 14, 21698 Bargstedt-Ohrensen, Vereinsregister VR 120342, Amtsgereicht Tostedt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.04.2024 beschlossen worden.

Ohrensen, 19.04.2024

- 1. Vorsitzender Sebastian Cramer
- 2. Vorsitzende Kirsten Voss